

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ALLGEMEINES

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bilden einen integrierten Bestandteil jeder zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer up2media GmbH, im Folgenden up2media getroffenen Vereinbarung. Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Aufträge werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Eine eventuelle Ablehnung erfolgt schriftlich. Abänderungen von Aufträgen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Die up2media behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. WERBEFLÄCHENBEWERTUNG

Die Medien Plakat, City Light und Rolling Board wurden nach den Leistungsparametern des Outdoor Server Austria (OSA) bewertet oder in individuelle Kategorien eingeteilt. Diese Werte schaffen die Grundlage für die Berechnung der Schaltkosten. Bei der effektiven Anschlagmenge können sich jedoch Veränderungen ergeben.

4. HAFTUNG UND FOLGESCHÄDEN

Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können nur während der Dauer des Anschlages geltend gemacht werden. Höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse, wie zu starker Wind, Kälte- und Regenperioden etc. entbinden die up2media von jeder Haftung. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird die up2media von der Leistungsverpflichtung unter Aufrechterhaltung des Entgeltsanspruchs frei. Der Kunde kann hieraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Die up2media wird den Kunden von derartigen Umständen binnen angemessener Frist benachrichtigen. Die Geltendmachung von Folgeschäden gilt als ausgeschlossen, ausgenommen den Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlleistungen durch die up2media. Dies gilt insbesondere für die Produktionskosten von Plakaten. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg wird ausgeschlossen.

5. BETRIEBSDAUER

Die up2media übernimmt keine Gewähr dafür, dass die nach dem Auftrag mit den Ankündigungen versehenen Objekte während der vereinbarten Laufzeit ununterbrochen im Betriebe stehen und dass die Ankündigungen ununterbrochen sichtbar sind. Für eventuell beschädigte oder nicht rechtzeitig ausgetauschte Ankündigungen leistet die up2media keinen Ersatz. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Ankündigungsaufrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadloshaltung zu verlangen.

6. UMSETZEN VON PLAKATEN

Es ist der up2media gestattet, wegen besserer Ausnutzung der Anschlagsflächen bzw. einer Optimierung der Standortqualität, die Standorte zu verändern und Umsetzungen vorzunehmen. Die Versetzung der Plakate darf jedoch nicht zu einer Verschlechterung der bestätigten Kontakte führen. Mit Ausnahme, die Versetzung erfolgt aufgrund von konkreten Problemen, wie Abbau bzw. Umbau der Werbefläche, kurzfristige Einschränkung der Sichtbarkeit, etc. In diesem Fall werden nur die effektiv erfüllten Kontaktmengen verrechnet.

7. ERSATZPLAKATE

Die zum Anschlag, zur Instandhaltung und zum Umsetzen notwendigen Plakate sind der up2media vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Bei allfälliger durch Mangel an Plakaten verursachter unvollkommener Plakatierung trägt die up2media keine Verantwortung.

8. LAUFZEIT UND AUSHANGDAUER

Eine Gewährleistung für die Durchführung der Plakatierung an einem bestimmten Tag kann nicht abgegeben werden. Jeder Plakatierungsauftrag wird zu dem im aktuellen Plakatkalender der up2media genannten Termin ausgeführt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Plakate inklusive einer 15%-igen Überlieferung zeitgerecht entsprechend den vereinbarten Lieferterminen des Plakatkalenders angeliefert werden. Die up2media garantiert, dass jedes gebuchte Plakat mindestens die vereinbarte Aushangdauer im Aushang verbleibt.

9. FARBVERÄNDERUNGEN

Für Veränderungen von Plakaten in der Farbe infolge Verwendung bestimmter Druckfarben oder infolge von Witterungseinflüssen wird keine Haftung übernommen.

10. BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN

Die Verantwortung für Form und Inhalt der Plakate sowie für die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. up2media ist hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die up2media ist berechtigt, von einem bereits angenommenen Auftrag zurückzutreten, wenn bei Annahme des Auftrages Form und Inhalt des Plakates der up2media unbekannt waren und diese gegen die guten Sitten, behördliche Vorschriften etc. verstossen. In einem solchen Fall ist vom Auftraggeber dennoch das volle Ankündigungsentgelt zu bezahlen.

11. BESCHLAGNAHME VON PLAKATEN

Bei Beschlagnahme von Plakaten, aus welchem Grunde auch immer, hat der Auftraggeber die volle Plakatierungsgebühr zu bezahlen, allfällige Kosten für das Entfernen oder Überkleben der beschlagnahmten Plakate hat der Auftraggeber zu tragen.

12. ABLEHNUNG DURCH BEHÖRDEN

Sollten die Anbringung oder das Verbleiben von Ankündigungen durch die zuständige Behörde oder durch die Besitzer des Objektes, aus welchem Grunde immer, abgelehnt bzw. eingestellt werden oder das Verfügungsberecht der up2media oder deren beauftragte Unternehmen oder das Ankündigungsober Objekt aufhören, so erlischt jedes diesbezügliche Übereinkommen. Der Auftraggeber hat keinerlei Recht auf Ersatzanspruch, doch wird ihm in einem solchen Fall - außer bei Beschlagnahme von Plakaten - der eventuell vorausbezahlte Teil des Ankündigungsentgeltes rückvergütet.

13. KONKURRENZAUSSCHLUSS

Konkurrenzauusschluss kann nicht gewährt werden.

14. PLAKATLIEFERUNG

Die Lieferung der vereinbarten Zahl von Plakaten und Ersatzplakaten (15% des Auftragsvolumens) hat entsprechend den Terminen des Plakatkalenders frei Haus, verzollt, plan und bei größeren Mengen auf Paletten an die von up2media bekannt gegebene Adresse zu erfolgen. Bei verspäteter Lieferung wird die volle Laufzeit berechnet. In diesem Falle kann eine termingerechte und vollständige Auftragserfüllung nicht gewährleistet werden. Eine dadurch bedingte verspätete Klebung hat keine Verlängerung der Laufzeit zur Folge. Sonderklebekosten, die durch die verspätete Anlieferung anfallen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

15. WAHLEN UND VOLKSBEFRAGUNG

Die up2media behält sich das Recht vor, bei Abhaltung von Wahlen (zum Gemeinderat, Landtag, Nationalrat etc.) bzw. bei Volksbefragungen oder Ähnlichem, erteilte Aufträge, soweit es unbedingt erforderlich ist, zu reduzieren bzw. zu stornieren, ohne dass hieraus der Auftraggeber Schadenersatzansprüche ableiten könnte.

16. AUSSERORDENTLICHE KOSTEN

Kosten für besondere Leistungen, z.B. Überklebungen aufgrund der Beanstandung durch den Werberat, Verpackungsmaterial, Zoll, Versandkosten, Aufkleben von Streifen, Plakatierungen außerhalb des regelmäßigen Klebeganges, Rücksendungen nicht verbrauchter Plakate etc., hat der Auftraggeber zu tragen.

17. WEITERGABE VON WERBEFLÄCHEN

Eine Unter Vermietung oder Weitergabe gebuchter Werbe flächen an Dritte ist nicht gestattet.

18. KOLLEKTIVPLAKATE

Für Kollektivplakate (Plakate, die für mehrere Produkte und Marken oder Leistungen mehrerer Unternehmen werben) kann ein Aufschlag bis zu 200% verrechnet werden.

19. PLAKatformate

Für Plakate ab dem 16/1 Bogen-Format wird zur genauen Auftragsdurchführung eine Klebeskizze erbeten. Bei Plakatformaten, die nicht den Abmessungen oder Ö-Normen bzw. der Bestellung entsprechen, ist mit einem zusätzlichen Aufwand für Klebe- und Papierkosten zu rechnen.

20. ZUSCHLÄGE FÜR SONDERFORMATE

Für Plakate ab 8/1 Bogen, deren Teile kleiner als 2/1 Bogen sind oder welche Sonderklebungen bedingen, wird ein Zuschlag von 20 % berechnet. Plakate, die im Hochformat bestellt, jedoch im Querformat geliefert werden oder umgekehrt, können in der Regel aus Gründen der Einteilung nicht affichiert werden. Die Verrechnung der bestellten Plakate wird jedoch nach Auftrag vorgenommen.

21. PAPIERQUALITÄT

Allen Plakataufträgen liegt die Standardpapierqualität eines holzfreien, einseitig glatten Plakatpapiers mit einem Gewicht von mindestens 100 und höchstens 115 g/m² zugrunde. Bei durchscheinendem Plakatpapier werden Kosten für Unterlagspapier und zusätzliche Klebekosten verrechnet.

22. NICHT VERWENDETE PLAKATE

Die nicht verwendeten Plakate gehen, wenn nichts anders ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, in das Eigentum der up2media über.

23. DATENSCHUTZ

Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und der up2media werden nachstehend angeführte Daten wie Titel, Name, Anschrift, zum Zwecke einer Kundenevidenz, Zusendung von Informationsmaterial und für das Rechnungswesen über den Auftraggeber gespeichert. Die Übermittlung der angegebenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Zahlungsverkehrs. Jede andere Form der Übermittlung bedarf der gesonderten Zustimmung des Auftraggebers. Die persönlichen Daten des Auftraggebers werden nur, soweit es gesetzlich zulässig ist, verwendet und weitergegeben.

24. VERWENDUNG VON BILD- UND DATENMATERIAL

up2media erstellt zum Zwecke der Marktkommunikation und Werbung Fotos und Filme von ihren Werbeträgern. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in diesem Zusammenhang die affichierten Sujets sowie sämtliches zur Verfügung gestelltes Datenmaterial (z.B. Sujets oder Spots) für diese Zwecke mitverwendet werden.

25. TARIFE

Maßgeblich für die Berechnung sind die zur Zeit der Durchführung des Auftrages gültigen Tarife. Tarifänderungen sind immer vorbehalten. Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und Werbeabgabe, zahlbar im Vorhinein, netto Kassa ohne Skonto. Es werden nur an die up2media direkt geleistete Zahlungen anerkannt. up2media behält sich eine unterjährige Anpassung der Tarife vor.

26. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die up2media behält sich vor, eine 100 %ige Vorauszahlung des Gesamtauftragswertes zu verlangen, fällig bei Auftragserteilung. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankmäßige Verzugszinsen in Anrechnung gebracht. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen steht der up2media das Recht zu, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen ohne weitere Mahnfrist sofort zu entfernen bzw. die Plakate zu überkleben, wobei das Entgelt für die Leistung, soweit sie erbracht wurde, sofort fällig ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzuges, der up2media den ihm hierdurch entstandenen Schaden, insbesondere die durch eine außergewöhnliche Eintreibung entstandenen Kosten, zu ersetzen. Der up2media steht das Recht zu, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung sofort zu entfernen bzw. die Plakate zu überkleben, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird, wobei das Entgelt für die Leistung, soweit sie erbracht wurde, sofort fällig ist.

27. STORNOBEDINGUNGEN PLAKAT

Aufträge können nur bis spätestens 12 Wochen vor Klebebeginn, der durch den Österreichischen Plakatkalender definiert ist, gebührenfrei storniert werden. Die Berechnung der Wochenfrist erfolgt tageweise d.h. fällt der Klebebeginn an einen Freitag so endet die gebührenfreie Stornomöglichkeit am Donnerstag um 24:00. Bei Auftragsrücktritten zwischen der 12. und der 4. Woche vor Klebebeginn wird eine Stornogebühr von 40 % der Brutto-Auftragssumme ohne Werbeabgabe in Rechnung gestellt. Bei einem Auftragsrücktritt nach dieser Frist wird die Verrechnung einer Stornogebühr von 100 % in Rechnung gestellt. Bereits entstandene Produktionskosten sind in allen Fällen vollständig zu bezahlen.

28. STORNOFRISTEN CITY LIGHT UND ROLLING BOARD

Gleichlautend wie Pkt. 27 mit dem Unterschied, dass der Klebebeginn nicht gemäß Plakatkalender definiert wird, sondern mit dem Starttag gemäß Auftragsbestätigung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

29. VERGEBÜHRUNG DES VERTRAGES

Eine eventuell gesetzlich vorgeschriebene Vergebührungs des Vertrages geht zu Lasten des Auftraggebers.

30. ERFÜLLUNGSSORT

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen beider Teile ist der Sitz der up2media.

31. BESONDERHEITEN CITY LIGHT

Das Plakatmaß beträgt 118,5 x 175 cm (in einem Stück, Hochformat). Die uneingeschränkte Sichtbarkeit beträgt 115 x 171 cm (Hochformat). Die Anlieferung muss flach auf Palette (nicht gefaltet) in einem Stück erfolgen. Die Standardpapierqualität für City Light-Plakate ist gestrichenes Offsetpapier, weiß, matt, holzfrei, lichtdurchlässig mit einer Grammatur von mindestens 120g/m² bis maximal 140g/m². Es können auch Filmfolien (Großdias), wenn sie der angegebenen Größe entsprechen, verwendet werden. Die Anlieferung erfolgt 14 Tage vor Aushangbeginn. Die Aushangdauer beträgt eine Woche. Die Laufzeit beginnt jeweils am Donnerstag.

32. BESONDERHEITEN ROLLING BOARD

Das Rolling Board (kurz RLB genannt) ist ein verglaster und hinterleuchteter Werbeträger, der mit einer Wechseltechnik ausgestattet ist, die eine Mehrfachbelegung ermöglicht. Für RLB gelten die Geschäftsbedingungen der up2media mit den nachstehenden Besonderheiten.

Die Plakatgestaltung und Plakatproduktion:

Das Sujet ist im Format 3.140 x 2.310 mm anzulegen. Die Schriften und die wichtigsten Elemente des Sujets sind in der uneingeschränkten Sichtfläche von 3.000 x 2.160 mm zu platzieren, da in einem Rahmen von 70 mm das Sujet teilweise durch ein verlaufendes Passepartout abgedeckt ist. Die Standardpapierqualität für ein RLB-Plakat wird durch die up2media mit 170-200g/m² vorgegeben. Die für den Druck verwendeten Materialien (Papier, Farbe) müssen den gesetzlichen österreichischen Bestimmungen entsprechen. 1-teilig gedruckte Plakate sind im Maß von 3.170 x 2.340 mm geschnitten anzuliefern. 2-teilig gedruckte Plakate sind im Maß von 2.340 x 1.605 mm geschnitten anzuliefern. Bei der Anlieferung der Plakate ist darauf zu achten, dass diese auf den Paletten flach liegen und die Vorderseiten der Plakate nach unten schauen, dass die Plakate je Hälfte geordnet und gleich ausgerichtet sind, und dass die linken Hälften der Plakate auf dem rechten liegen. Als Einlage zwischen den rechten und linken Teilen der Plakate ist Karton, zwischen den Paletten sind Holzplatten zu verwenden. Anlieferungszeitpunkt: 13 Tage vor Aushangbeginn. Sollte dieser Tag auf einen Feiertag fallen, 14 Tage vor Aushangbeginn.

Die Aushangdauer beträgt eine Woche. Die Laufzeit beginnt je nach Netz Dienstag, Mittwoch od. Donnerstag.

33. DAUERWERBUNG UND TRANSPORT MEDIA

Als Trägermaterial für Ihre Werbung sind nur ablösbar und deckende, zertifizierte Folien von 3M zugelassen. Die Verwendung von Klebebuchstaben ist nicht gestattet. Die Verwendung von Tagesleuchtfarben und reflektierenden Farben ist nicht gestattet. Jede Ähnlichkeit der Hinweistafeln mit offiziellen Verkehrszeichen ist nicht gestattet. Gewährleistung: Mängelanzeigen, insbesondere bezüglich des Abhandenkommens des Werbeschildes hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzugeben. Bis zum Eingang der schriftlichen Anzeige sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die Gewährleistungsrechte sind auch insoweit ausgeschlossen, als sie auf einer saisonbedingten oder vorübergehenden Beeinträchtigung der Werbemaßnahme durch Umbauten oder vergleichbaren Maßnahmen Dritter beruhen.

Die Kosten für Instandhaltung (z.B. Reinigung oder Erneuerung) und Wiederherstellung bei Beschädigung bzw. Diebstahl usw. der Objekte gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Montagearbeiten (Anbringung und Entfernung) an unseren Objekten sind ausnahmslos durch Beauftragte der up2media durchzuführen. Für alle übrigen Montagen, die nicht durch die up2media vorgenommen werden, haftet im Falle eventueller durch das Werbeobjekt verursachter Beschädigungen der Auftraggeber.

Betriebsaufgabe/-änderung: Aufgabe oder Übertragung des Betriebes führen nicht zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages und haben keinen Einfluss auf die Zahlungspflicht des Mieters.

Nach Ablauf des Auftrages sind die Objekte wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei Verkehrsmittelwerbung werden Linienwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt, aus technisch-organisatorischen Gründen der Verkehrsmittelbetreiber kann jedoch keine Garantie für den ständigen Einsatz der Fahrzeuge

auf den gewünschten Linien übernommen werden.

34. STORNOFRISTEN TRANSPORT MEDIA

Diesbezüglich verweisen wir auf den Pkt. 28 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der up2media GmbH.

35. BESONDERHEITEN SONDERWERBEFORMEN, BIG-BOARD

Die Daten sowie Farbdefinitionen werden fehlerfrei und zeitgerecht beigestellt. Aus produktionstechnischen Gründen sind Größendifferenzen von bis zu 2 % im Endformat möglich. Die bedruckten Netze und sonstige Materialien sind nach Erhalt sofort auf Ihre Unversehrtheit zu überprüfen. Eine Gewährleistung für die Durchführung der Montage an einem bestimmten Tag kann nicht gegeben werden. Der Termin der Durchführung bestimmt sich insbesondere nach Wind- und Wetterverhältnissen sowie der Verfügbarkeit von Baugerüsten. Die Montage der Sujets erfolgt ausschließlich durch die jeweiligen Mitarbeiter der up2media bzw. ihre hiefür Beauftragten. Für Witterungs- und sonstige Umweltbeständigkeit (z.B. Abgase, Schmutz) sowie Echtheit der Farben, Nuancen, Lackierungen, Imprägnierungen und Gummierungen und sonstige Beschaffenheit von Werbeträgern wird nur in jedem Ausmaß Gewähr geleistet, in dem sich die Vorlieferanten der Werbeträger up2media gegenüber verpflichtet haben. Die Verwendung von Tagesleuchtfarben und reflektierenden Farben auf Sujets sind nicht gestattet.

36. BESONDERHEITEN LED-WERBUNG

Der Auftraggeber ist über die Art und Weise der durchzuführenden Werbung bzw. Dienstleistung unterrichtet. up2media kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen Aufträge ablehnen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, up2media bzw. den von ihr genannten Stellen rechtzeitig vor dem gewünschten Einschaltungstermin eine entsprechende darstellbare Grafik (JPG-Format) zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber kann bei Bedarf up2media einen gesonderten Auftrag zur Erstellung der gewünschten Einschaltung erteilen, welchen up2media an die von ihr gewählten Dienstleister weitergeben kann. Die mit der Erstellung verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Einschaltzeit, die sich aus dem durch den Auftraggeber erteilten Auftrag ergibt, wird, sofern keine anderweitigen, im Auftrag schriftlich erfassten und durch up2media bestätigten Vereinbarungen getroffen wurden, durch up2media bzw. dem technischen Betreiber nach deren Ermessen platziert. Auf Grund der Tatsache, dass die Sendung der gewünschten Einschaltung über hochtechnische LED-Videowalls erfolgt, kann es sein, dass es für den Zweck der Durchführung von Wartungs-, Service-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten erforderlich ist, den LED-Großbildschirm zur Gänze abzuschalten, sodass in dieser Zeit keine Einschaltungen erfolgen können. In einem solchen Fall werden die gebuchten Einschaltungen zum nächstmöglichen Einschaltungstermin gesendet. up2media wird in so einem Fall einen aliquoten Ausgleich schaffen, indem die vereinbarte Wiederholungsrate vorübergehend erhöht oder die Dauer des Auftrages entsprechend verlängert wird. Bis zu einer Ausfallszeit von einschließlich 10% der gebuchten Sendezzeit besteht jedoch kein Anspruch darauf. Bei über die 10% hinausgehenden Ausfallszeiten werden diese von up2media verbindlich durch entsprechende Mehrsendungen innerhalb der Vertragslaufzeit oder durch eine für den Auftraggeber unentgeltliche Auftragsverlängerung im entsprechenden Ausmaß ausgeglichen. Darüber hinausgehende Ansprüche, welcher Art auch immer, insbesondere auf Schadenersatz, kann der Auftraggeber nicht geltend machen. Ist bei Aufträgen die Sendung von Einschaltungen auf den gewünschten LED-Videowalls durch höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnliche, nicht von up2media verschuldeten Umstände, für einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht möglich, sind sowohl wir als auch der Auftraggeber für die Dauer der Behinderung von der jeweiligen Leistungsverpflichtung frei. In diesem Falle verlängert sich die Auftragsdauer um die Dauer der Behinderung. Darüber hinausgehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten für alle Produkte von up2media die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sinngemäß.

Die Geschäftsbedingungen der up2media GmbH entsprechen sinngemäß der vom Berufsgruppenausschuss Außenwerbung des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen

Stand: Jänner 2017